VERORDNUNG (EWG) Nr. 3423/81 DER KOMMISSION

vom 30. November 1981

über die Mitteilung der Angaben über die Ausfuhren von Getreide- und Reiserzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung der von der Gemeinschaft im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen geschieht bei den gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfevorhaben in enger Verbindung mit der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide und für Reis.

Im Rahmen dieses Übereinkommens muß die Kommission über bestimmte Angaben verfügen, die sich auf die Durchführung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfevorhaben beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Monat des Kalenderjahres spätestens vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Monats die im Anhang angeführten Angaben über die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens als nationale oder gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfevorhaben durchgeführten Getreide- und Reisausfuhren.

(2) Für die zwischen dem 1. August 1981 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben gemäß Absatz 1 spätestens am 31. Dezember 1981 mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ANHANG

Nahrungsmittelhilfe — Liefermengen im Monat :

Empfänger und endgültige Bestimmung der Ware	Menge (1)	Erzeugnis	Verordnung Nr. (2)

(1) in Erzeugniswert.
(2) bei Gemeinschaftshilfen.